

Del. 4 UV 1197-2022

Entwurf vom 01.06.2022

Urkundenverzeichnis Nummer _____ /Sc

Gesellschaftsvertrag der
Rheinhessen-Touristik GmbH
mit dem Sitz in Ingelheim am Rhein
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 22834

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom heutigen Tage – UVZ. Nr. _____ /2022 – und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Ingelheim am Rhein, den *** 2022

Prof. Dr. Keim
Notar

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Rheinhessen – Touristik GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ingelheim.

§ 2

Aufgaben und Zweck der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz und der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, der Werbegemeinschaft Rheinhessenwein e.V. und den Tourismusstellen in der gesamten Region Rheinhessen den Tourismus zu fördern und zu koordinieren.
- (2) Hinzu nimmt sie insbesondere folgende Tätigkeiten für die in Absatz 1 genannte Region wahr:
 - a) Das touristische Innen- und Außenmarketing
 - b) Die Ausarbeitung und Aufbereitung von gebietsübergreifenden, touristischen Angeboten sowie deren Vermittlung und Verkauf.
 - c) Den Betrieb eines gemeinsamen Reservierungssystems.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich unter den Voraussetzungen der §§ 87 ff. der Gemeindeordnung zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Vereinbarungen zur Zusammenarbeit aller Art abschließen.

§ 3

Gründungsgesellschafter und Andere

Die Gründungsgesellschafter sind

- a) Landkreis Alzey-Worms,
- b) Landkreis Mainz-Bingen,
- c) Rheinhessenwein e.V.,
- d) Stadt Alzey,
- e) Stadt Bingen,
- f) Stadt Ingelheim,
- g) Stadt Worms,
- h) Verkehrsverein Mainz e.V.,
- i) Congress Centrum Mainz GmbH,
- f) Mainzer Hotelwerbegemeinschaft e.V., Mainz,
- k) Gemeinde Bodenheim,
- l) Gemeinde Nackenheim,
- m) Gemeinde Nierstein,
- n) Gemeinde Westhofen,
- o) Stadt Gau-Algesheim,

Es können weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sowie Personen des Privatrechts an der Gesellschaft beteiligt werden.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 46.850,00 €
(in Worten: Sechsendvierzigtausendachthundertfünfzig Euro).
- (2) gestrichen

- (3) Die Mindeststammeinlage für weitere Gesellschafter beträgt € 250,00.

§ 5

Finanzierung

- (1) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht. Zur Erhaltung und Sicherstellung des laufenden Geschäftsbetriebs haben die Gesellschafter einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe der jährlich zu leistenden Beiträge wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung in einer besonderen Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung steht unter dem Vorbehalt der Beratung der kommunalen Gesellschafter.
- (2) gestrichen
- (2a) Die Zuschussbeträge der kommunalen Gesellschafter stehen unter dem Vorbehalt, dass im jeweiligen Haushaltsplan dieser Gesellschafter entsprechende Ausgabemittel veranschlagt sind und die Veranschlagung der Ausgabemittel im Haushaltsplan nicht von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden beanstandet wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt können durch die Gesellschaft Ausgaben getätigt oder Verpflichtungen eingegangen werden, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind, die zur Fortführung von begonnenen Maßnahmen erforderlich sind oder unaufschiebbar in dem Sinne sind, dass ohne sie für die Gesellschaft ein schwerer Schaden entstehen würde. Die hierfür erforderlichen Mittel können seitens der Gesellschafter abweichend von Satz 1 entsprechend ihrer Anteile erbracht werden.
- (3) gestrichen
- (4) gestrichen

§ 6

Beginn, Geschäftsjahr, Dauer

(1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft, ohne dass es des Vorliegens eines Kündigungsgrundes bedarf, mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende (31. Dezember) kündigen.

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft ferner kündigen, wenn die Gesellschafterversammlung eine Erhöhung des Stammkapitals um mehr als 10 vom Hundert beschließt und der betreffende Gesellschafter zur Übernahme eines neuen Geschäftsanteils zugelassen wird. Die Kündigung kann in diesem Fall nur binnen eines Monats nach Kenntnis vom Gesellschafterbeschluss zum Ende des betreffenden Jahres erklärt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Der Kündigende scheidet aus der Gesellschaft aus. Er hat seinen Anteil der Gesellschaft oder einem von dieser zu bestimmenden Gesellschafter oder Dritten zu übertragen; alternativ kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung des Geschäftsanteils (§17) auch gegen den Willen des kündigenden Gesellschafters beschließen. Es gelten insoweit ergänzend die Bestimmungen des § 17 dieses Vertrages. Das Entgelt für die Übertragung und der Abfindungsbetrag im Falle der Einziehung, sowie die jeweilige Zahlungsweise bestimmen sich nach § 17 (3) und (4) dieses Vertrages.

- (5) Im Falle der Kündigung wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht stets aus so vielen Vertretern wie es Geschäftsanteile mit eigener laufender Nummer in der jeweils zuletzt in das Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste gibt. Hält derselbe Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, so kann er einen Vertreter benennen und entsenden, der seine sämtlichen Geschäftsanteile repräsentiert. Das Stimmgewicht des einzelnen Geschäftsanteils (§ 8 Abs. 9 Satz 3) bleibt unberührt.
- (2) gestrichen
- (3) Die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung und deren Stimmabgabe bestimmen sich nach § 57 LKO i.V. m. § 88 Abs. 1 GemO.
- (4) Die kommunalen Vertretungskörperschaften können ihren Vertretern Richtlinien und Weisungen erteilen.

- (5) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen.
- (6) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zwischen Einladung und Sitzung zu erfolgen.
- (7) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres statt. Außer in den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen sind Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (8) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter leitet die Gesellschafterversammlung.
- (9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist innerhalb von 2 Wochen eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann immer beschlußfähig ist. Abgestimmt wird nach Anteilen, wobei den Gesellschaftern je € 50,00 der Stammeinlage eine Stimme zusteht.
- (10) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich oder in diesem Vertrag keine anderen Regelungen festgesetzt sind. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Ergibt diese ebenfalls eine Stimmgleichheit, entscheidet der Vorsitzende. Die Auflösung der Gesellschaft erfordert einen Beschluß mit einer Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen; eine Kapitalerhöhung und eine Kapitalherabsetzung 100 % der abgegebenen Stimmen.
- (11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende des

Aufsichtsrates und ein Geschäftsführer unterzeichnen. Abschriften hiervon erhalten die Gesellschafter.

- (12) Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, so kann er seine Rechte in der Gesellschafterversammlung nur persönlich wahrnehmen. Er kann einen Mitgesellschafter oder einen Rechtsbeauftragten, einen Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer schriftlich zu seiner Vertretung bevollmächtigen. Ist der Gesellschafter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts, so nimmt seine Rechte der jeweils Bevollmächtigte wahr.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere
- a) der Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - d) die Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) Zustimmung zur Teilung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, Aufnahme von Gesellschaftern,
 - f) die Einforderung von weiteren Einzahlungen der Gesellschafter über den Betrag des Stammkapitals hinaus nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile,
 - g) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Gesellschaften oder die Beendigung der Beteiligung,

- h) die Auflösung der Gesellschaft,
- i) die Bestellung des Abschlußprüfers des Jahresabschlusses.
- j) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz,
- k) die Errichtung den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt bzw. mit der Mehrheit, die im Gesetz oder in diesem Vertrag jeweils vorgeschrieben ist. Ausnahme: Die Beschlüsse nach h) werden mit 85 %, die nach c) mit 100 % der abgegebenen Stimmen gefaßt.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern:
 - a) 2 Vertreter des Landkreises Alzey-Worms,
 - b) 2 Vertreter des Landkreises Mainz-Bingen,
 - c) 2 Vertreter von Rheinhessenwein e.V.,
 - d) 1 Vertreter der kreisfreien Städte,
 - e) 1 Vertreter der kreisangehörigen Städte,
 - f) 1 Vertreter der übrigen Gemeinden,
 - g) 1 Vertreter der übrigen Gesellschafter.
 - h) 1 Vertreter der Verbandsgemeinden
- (2) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- (3) Die Gesellschafter - soweit einschlägig unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der Landkreisordnung - benennen ihre Vertreter und können die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und durch andere ersetzen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder eine Dienststelle in der Verwaltung eines Gesellschafters bekleiden oder einem Organ eines Gesellschafters angehören, scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie diese Stellung oder das Mandat verlieren.

- (4) Legt ein Mitglied des Aufsichtsrates sein Mandat nieder, so hat der entsendende Gesellschafter in diesem Falle unverzüglich einen Nachfolger zu benennen.
- (5) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.

§ 11

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Endet das Amt des Vorsitzenden oder das eines seiner Stellvertreter vorzeitig, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen; bis zu diesem Zeitpunkt führt der Betreffende sein Amt weiter.

§ 12

Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder mit seinem Einvernehmen durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, insbesondere hinsichtlich der Mitteilung von eiligen Tagesordnungspunkten.

- (2) Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Besteht dagegen keine Beschlußfähigkeit, so muß binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder erschienen sind; in der Einberufung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Eilfällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden, wenn alle Mitglieder mit der Art der Beschlußfassung einverstanden sind.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.
- (6) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- (7) Die Geschäftsführung und nötigenfalls auch weitere Beschäftigte der Gesellschaft nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den/die Geschäftsführer in seiner/ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und selbst durch einzelne, von ihm zu bestimmende Mitglieder, die Bücher und Akten der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Vermögensbestände prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat schließt die Dienstverträge mit dem oder den Geschäftsführern ab und entscheidet über alle nicht im Dienstvertrag geregelten persönlichen Angelegenheiten des Geschäftsführers, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Weitere Aufgaben des Aufsichtsrates sind:
 - a) Die Beschlußfassung über Grundsätze der Unternehmensziele nach § 2 dieses Vertrages;
 - b) Beratung des Wirtschaftsplanes und Vorlage an die Gesellschafterversammlung;
 - c) Erteilung und Widerruf von Prokura und allgemeinen Handlungsvollmachten;
 - d) Die Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - e) Die Beschlussfassung über die Errichtung eigener Gebäude und Durchführung größerer Umbauten;
 - f) Die Beschlussfassung über die Erstellung, Änderung und Verabschiedung von Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführung. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen festgelegt werden innerhalb derer die Geschäftsführung Darlehen ohne Beteiligung des Aufsichtsrates aufnehmen kann;
 - g) Die Beschlussfassung über Schenkungen, Hingabe von Darlehen und der Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit nicht in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen;

- h) Anträge an die Gesellschafter zur Übernahme von Stammeinlagen und zur Abdeckung von Bilanzverlusten;
- i) Die Beschlussfassung über Abschluß und Änderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtende Rechtsgeschäfte, soweit diese nicht der Geschäftsführung übertragen sind;
- j) Führung eines Rechtsstreites, soweit nicht der Geschäftsführung übertragen;
- k) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung und die ihm sonst von der Gesellschafterversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben;
- l) Vergabe von Aufträgen, soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen sind;
- m) alle Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind im Aufsichtsrat vorzubereiten.

§ 14

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von diesem alleine vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
Allen oder einzelnen Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt und ihm gestattet werden, mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen.
- (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Abberufung der

Geschäftsführer erfolgt ebenfalls durch die Gesellschafterversammlung gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d GemO.

- (3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag unter Beachtung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.
Bei allen Geschäften, an denen sie selbst beteiligt sind und gleichzeitig die Gesellschaft vertreten, haben sie vor Abschluß des Rechtsgeschäftes die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsratsvorsitzenden über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und erteilt darüber hinaus in den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung entsprechende Auskünfte.
- (5) Die Geschäftsführung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Arbeitskreise bilden.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht, Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluß mit Anhang und Lagebericht (§§ 264 Abs. 1, 289 HGB) für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes finden die für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften entsprechend Anwendung soweit sich nicht die entsprechenden oder weitergehenden Anforderungen bereits aus den für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB)

geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ergeben oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht ist durch einen jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung zu wählenden Abschlußprüfer zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlußprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Buchführung und Bilanzierung haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung des Steuerrechts zu entsprechen.
- (5) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinlandpfälzischen Vorschriften wird für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens werden den Gesellschaftern übersandt. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO wird eingeräumt.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntma-

chung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei den Gemeinde- beziehungsweise Kreisverwaltungen der an der Gesellschaft unmittelbar/mittelbar beteiligten Gemeinden/Kreisen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

- (7) Den an der Gesellschaft beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, deren Aufsichtsbehörden und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 16

Abtretung von Geschäftsanteilen und sonstige Verfügungen

Die Sicherheitsabtretung und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind - ebenso wie die Bestellung eines Nießbrauchsrechtes und die Einräumung einer stillen Beteiligung - nicht zulässig.

Die Übertragung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates erteilt werden. Der Beschluß des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder.

§ 17

Ausscheiden von Gesellschaftern, Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit möglich.

Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Einziehung ist nicht erforderlich, wenn

- a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt worden ist,
- b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen ist und die Zwangsvollstreckung nicht binnen 6 Wochen aufgehoben wird,
- c) wenn ein Gesellschafter in drei aufeinanderfolgenden Gesellschafterversammlungen nicht ordnungsgemäß vertreten ist.

In all diesen Fällen hat der betroffene Gesellschafter bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

- (2) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, daß der Anteil ganz oder teilweise von der Gesellschaft erworben oder auf eine von der Gesellschafterversammlung benannte dritte Person übertragen wird. Der betroffene Gesellschafter und dessen Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die zur Anteilsübertragung notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (3) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters ist dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des Nennbetrages seines Geschäftsanteils zuzüglich der anteilmäßigen versteuerten Rücklagen und Gewinnvorträge bzw. abzüglich der Verlustvorträge und der zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch offenen Resteinzahlungsverpflichtungen gemäß der zuletzt aufgestellten Bilanz zu zahlen. Ein Anspruch auf Teilnahme an eventuellen stillen Reserven besteht für einen hiernach ausscheidenden Gesellschafter nicht.
- (4) Die Zahlung hat in zwei gleichen Jahresraten, erstmals am Schluß des Jahres zu erfolgen, in dem das Ausscheiden erfolgt. Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 % über dem Basiszinssatz nach § 1 DÜG per

anno zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit einer fälligen Rate zu entrichten.

§ 18

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zudem den jeweiligen Aufsichtsbehörden der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften anzuzeigen.

§ 19

Schlußbestimmungen

- (1) Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung einschließlich aller Nebenkosten gehen bis zu € 2.500,00 zu Lasten der Gesellschaft.
- (2) Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages dem geltenden Recht widersprechen oder aus sonstigen Gründen ungültig sein, so bleibt der Vertrag im übrigen voll wirksam. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluß der Gesellschafterversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.